

aus bestimmten Medaillen für gewisse Fragen der Rechtsgeschichte herauslesen läßt. Allerdings muß von vornherein betont werden, daß K.s in jeder Hinsicht zum Nachdenken anregende Studien für unser Spezialgebiet, das MA., sehr wenig hergeben, da das behandelte Material erst gegen Ende des 15. Jh. einsetzt. Doch soll damit nicht gesagt werden, daß die Forschung zur ma. Geschichte an den Ausführungen des Vf. vorbeigehen kann, denn vieles, was über die Idee von Recht und Gerechtigkeit hier zu lesen ist, kann ohne weiteres auf ähnlich gelagerte Probleme der Rechtsarchäologie, beispielsweise auf Hss.-Illuminationen, angewandt werden. So kann die Lektüre des, zur näheren Illustration mit gut gelungenen Tafeln ausgestatteten Buches auch jedem ma. Historiker wärmstens empfohlen werden; er wird es nicht ohne Belehrung aus der Hand legen. Der Vf. möge mir zum Schluß eine kleine Berichtigung nicht verübeln; der S. 42 genannte Graf Giovanni Maria Mazzuchelli stammt nicht aus Brixen, sondern aus Brescia. G. O.

---

Joshua P r a w e r, *Les premiers temps de la féodalité dans le Royaume latin de Jérusalem. Une reconsidération*, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 22 (1954) 401—424. — Dieser geistvolle Aufsatz, der hier verspätet angezeigt sei, befaßt sich mit der seit La Monte, Bloch und Mitteis gängigen Auffassung, die Kreuzfahrer hätten auf der tabula rasa des eroberten Landes einen idealen Feudalstaat errichtet, der von vorneherein und ohne sich viel zu ändern die uns aus den juristischen Handbüchern des 13. Jh. bekannten Charakteristika einer allmächtigen Aristokratie und einer schwachen Monarchie gezeigt hätte. Vf. bringt gute Gründe dafür vor, daß die Feudalisierung des Landes ein sehr allmählicher Prozeß war, bei dem sogar vereinzelt aus der Eroberungszeit stammender Landbesitz Allodialgut blieb, was dem Idealfeudalismus erheblich widerspricht. Auch kann Vf. zeigen, daß die Monarchie um 1150 noch erhebliche Rechte hatte, die sie sich wohl unter Balduin II. erworben hatte: gewisse jurisdiktionelle Befugnisse (etwa die Aburteilung minderjähriger Diebe), das Münzrecht, das Zollrecht und das alleinige Recht zum Abschluß von Verträgen mit den italienischen Städten, wobei diese Verträge — ebenso wie die gesamte Legislation — im ganzen Königreich galten, also auch außerhalb der königlichen Domäne. Das Königreich des 12. Jh. war also ein weitaus straffer regierter Staat, als wir bisher angenommen haben. H. E. M.

Nilda G u g l i e l m i, *La curia regia en León y Castilla (I)*, Cuadernos de Hist. de Esp. 23/24 (1955) 116—267. — Diese großangelegte und mit wohl erschöpfender Kenntnis der Quellen gearbeitete Studie befaßt sich in ihrem ersten, hier anzuzeigenden Teile mit den Persönlichkeiten, die zur Curia regia gerechnet werden, und mit ihrer Tätigkeit als königlicher Rat und oberster Gerichtshof des Landes. Als Mitglieder der Curia erscheinen neben der Familie des Königs, wobei die einflußreiche Rolle der Mütter und Gemahlinnen der jeweiligen Herrscher ins Auge fällt, die Inhaber der Hofämter und sonstige Große des Reiches. Auf sie stützt sich der König bei seiner Regierung, ohne allerdings an ihre Entscheidung gebunden zu sein. Während die reinen Verwaltungsaufgaben in dem behandelten Zeitraum (bis Ende des 13. Jh.) noch verhältnismäßig gering sind, ist die Bedeutung der Curia als oberster Gerichtshof um so größer, und diesem Zweig ihrer Tätigkeit widmet die Vf. den Hauptteil ihrer Ausführungen, wobei sie durch eine große Fülle einschlägiger Quellen unterstützt wird. So kann sie alle Fragen, die mit der Gerichtsbarkeit am Königshof zusammenhängen, restlos klären und jede ihrer Feststellungen durch zahlreiche Belege unterbauen. Man gewinnt bei ihren Ausführungen den Eindruck eines bereits hochentwickelten Rechtslebens, das seine Praxis aus-